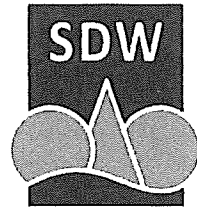


THÜR. LANDTAG POST
05.05.2023 06:38

12319/2023



Landesvorsitzender

Landesgeschäftsführerin

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.
Lindenhof 3 • 99998 Mühlhausen/OT Seebach

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
31.03.2023

Unser Zeichen

Datum
03.05.2023

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW)

Sehr geehrte Frau,

als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG nimmt die SDW zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Wir stimmen dem Änderungsentwurf zu, § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG um die Worte „*kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen*“ zu ergänzen. Auch diese Flächen verdienen einen angemessenen Schutz als neue Bestandsgeneration.

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 1 ThürWaldG erhält unsere Zustimmung. Aus unserer Sicht ist die geänderte Fassung des § 10 Abs. 2 ThürWaldG missverständlich formuliert und bedarf einer Änderung. Besagter Absatz zielt darauf ab, die Nutzungsartenänderung von Wald im Allgemeinen zu regeln. Dementsprechend ist aus unserer Sicht der Vorschlag des zu ergänzenden Satzes: „*Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen.*“, irreführend, da dieser vermutlich auf die konkrete Regelung im Falle, dass eine Waldfläche in ihrer Nutzungsart hin zur Erzeugung von Windkraft geändert werden soll, abzielt. Aus diesem Grund sollte die im diskutierten Satz vorgeschlagene Vorgehensweise auch im direkten Bezug zur infragestehenden Nutzungsartenänderung hin zur Erzeugung von Energie aus Windkraft definiert werden.

Die vorgeschlagene Änderung, § 10 Abs. 3 ThürWaldG um den Satz: „*Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden.*“, lehnen wir ab. Wir sind uns bewusst, dass die Nahrungsmittelproduktion von großer Bedeutung ist. Dennoch hat auch das Vorhandensein intakter Waldflächen nicht nur aus Gründen der CO²-Speicherung, sondern auch aus Gründen der positiven Wirkungen für Klima, Wasserhaushalt und Boden sowie als **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.**

Lindenhof 3
99998 Mühlhausen/OT Seebach
Tel.: (03601) 42 70 40
Web: www.sdw-thueringen.de
Mail: info@sdw-thueringen.de

Anerkannter Verband nach dem
Bundesnaturschutzgesetz / Bund
zur Förderung der Landespflege
und des Naturschutzes

Lebensraum für zahlreiche Wildtierarten eine besonders große Bedeutung. Uns stellt sich die Frage, wo, unter Aufnahme des besagten Satzes in § 10 Abs. 3 ThürWaldG überhaupt noch Ausgleichsaufforstungen realistisch umgesetzt werden können. Stattdessen sollte auch zukünftig die einzelfallweise Betrachtung zur Abwägung über eine infrage kommende Ausgleichsaufforstung vollzogen werden.

Die Ergänzungen im § 12 Abs. 7 sehen wir als zwingend erforderlich an, um Verantwortlichkeiten für vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz eindeutig zu klären. Aus unserer Sicht sollten im § 12 Abs. 7 ThürWaldG im Zuge des fortschreitenden Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien neben Windkraftanlagen auch Solarkraftanlagen aufgezählt werden, da auch diese eine besondere Gefahrenquelle für Waldbrände darstellen.

Die in Anlage 3 aufgeführten Fragestellungen beantworten wir bei Betroffenheit wie folgt:

Lfd. Nr. 3 – Welche Notwendigkeit gibt es aus ihrer Sicht, Kalamitätsflächen wie unter Artikel 1, Ziffer 1 des Gesetzesentwurf zu definieren?

Die explizite Nennung „*kahlgeschlagener oder verlichteter Grundflächen*“ schafft Klarheit und definiert Waldblößen konkreter. Die Orientierung am Bundeswaldgesetz, wo gleicher Wortlaut bereits aufgeführt ist, halten wir für sinnvoll.

Lfd. Nr. 5 – Welche Umsetzungsschwierigkeiten sehen Sie bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfes?

Umsetzungsschwierigkeiten sehen wir insbesondere in der Ergänzung des Satzes: „*Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden*“, in § 10 Abs. 3 ThürWaldG. Damit entfällt der größte Teil potentiell geeigneter Flächen für Ausgleichsaufforstungen. Wir sprechen uns gegen die Ergänzung des o.g. Satzes aus und fordern weiterhin die einzelfallweise Betrachtung bei der Suche geeigneter Flächen für Ausgleichsaufforstungen.

Des Weiteren könnte es Umsetzungsschwierigkeiten bei den vorbeugenden Maßnahmen zum Waldbrandschutz für Windkraftanlagen geben. Die Gesetzänderung geht mit neuen Verantwortlichkeiten der Forstbehörden bei ihren hoheitlichen Aufgaben einher, die bei Gesetzverabschiedung geregelt werden müssen.

Lfd. Nr. 6 – Aus welchen Gründen eignen sich Kalamitätsflächen grundsätzlich als Standorte für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und aus welchen Gründen eignen sie sich nicht?

Aus unserer Sicht lassen sich keine Punkte nennen, die grundsätzlich für die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald sprechen. Waldflächen für die Erzeugung von Windenergie auszuweisen, sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden, sofern es regional keine dafür geeigneten Alternativen im Offenland gibt. Hierbei ist eine einzelfallweise Prüfung unter Einbezug betroffener Behörden unumgänglich. Auch Kalamitätsflächen sind nach § 2 Abs. 2 ThürWaldG Wald und damit nach § 1 ThürWaldG als solcher zu erhalten.

Lfd. Nr. 9 – Welche Auswirkungen haben Ihrer Kenntnis nach Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald auf Flora/Fauna/Bodenbeschaffenheit, Mikroklima und Wasserhaushalt des Waldes?

Ein Hektar Fläche wird für den Bau einer Windkraftanlage beansprucht. Davon werden rund 350 Quadratmeter dauerhaft versiegelt. Zwar kann die übrige Fläche wiederbewaldet werden, jedoch muss spätestens bei der Nutzungsaufgabe der neuentstandene Wald erneut gerodet werden, um die Windkraftanlage abzubauen. Ein ökologisch wertvolles Ökosystem wird sich im direkten Umkreis von Windkraftanlagen während des Betriebs bis zum endgültigen Rückbau nicht entwickeln.

Vor allem Fluginsekten sind durch den Betrieb einer Windkraftanlage stark gefährdet. Eine Gefährdung für Fluginsekten geht sowohl direkt von den Rotorblättern aus als auch von durch die Druckunterschiede ausgelöste Barotraumata. Des Weiteren ist durch den Bau, den Betrieb und der Wartung von Windkraftanlagen mit einer Vergrämung störungsempfindlicher Wildtierarten, wie z. B. Wildkatze, Luchs, Auerwild und Schwarzstorch, zu rechnen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in Einstandsgebieten störungsempfindlicher Tierarten sollte ausgeschlossen sein.

Lfd. Nr. 10 – Wie stark wird die Wasserspeicherfähigkeit des Waldbodens durch Windkraftanlagen beeinträchtigt?

Je Windkraftanlage wird beim Bau eine Fläche von etwa einem Hektar beansprucht. Die beanspruchte Fläche wird durch eingesetzte Transport- und Baumaschinen verdichtet, was mit einer deutlichen Verschlechterung der Wasserspeicherfähigkeit von Waldböden einhergeht. Von einem Hektar werden rund 350 Quadratmeter je Anlage dauerhaft versiegelt. Zuwegungen müssen errichtet, Leitungen gelegt werden. Um die negativen Auswirkungen für Waldböden, insbesondere für den Wasserhaushalt, möglichst gering zu halten, sprechen wir uns dafür aus, Windkraftanlagen ausschließlich in bereits erschlossenen Waldgebieten zu errichten.

Lfd. Nr. 12 – Wie würde sich der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Auswanderungs- und Wiederansiedlungsprojekte (bspw. Für Wildkatze, Luchs und Auerwild) respektive auf die Projektarten auswirken und welche Maßnahmen müssten verbindlich getroffen werden, damit diese Arten respektive Projekte nicht negativ beeinflusst oder gefährdet werden?

Windkraftanlagen dürfen nicht in Flächen von Wiederansiedlungsprojekten sowie Einstandsgebieten von störungsempfindlichen Tierarten, wie z. B. Wildkatze, Luchs und Auerwild errichtet werden. Folgende Maßnahmen müssen aus unserer Sicht verbindlich getroffen werden:

- Festlegung von Mindestabständen zwischen den Einstandsgebieten störungsempfindlicher Tierarten und Flächen, die für Windkraftanlagen infrage kommen.
- Festlegung von Mindestabständen zwischen den Streifgebieten störungsempfindlicher Tierarten und Flächen, die für Windkraftanlagen infrage kommen.
- Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten von störungsempfindlichen Tierarten.

Lfd. Nr. 15 – Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht grundsätzlich für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen und welche Argumente grundsätzlich dagegen?

Ob eine Waldfläche für die Erzeugung von Windenergie geeignet ist, muss grundsätzlich einzelfallweise unter Einbezug betroffener Behörden geprüft werden. Wir fordern, dass Windkraftanlagen vorrangig außerhalb des Waldes errichtet werden. Sind regional keine geeigneten Flächen im Offenland vorhanden und die Errichtung einer Windkraftanlage im Wald kommt infrage, so ist ein transparenter Abwägungs-, Prüfungs- und Ausweisungsprozess unverzichtbar. Lebensräume besonders geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dürfen nicht beeinträchtigt werden. Schutzgebiete sowie alte Waldstandorte sind als Flächen für die Erzeugung von Windenergie auszuschließen. Auch Wälder in Siedlungsnähe, die für diese besondere Klimaschutzfunktionen erfüllen, sind für den Bau von Windkraftanlagen ungeeignet. Mögliche Standorte für Windkraftanlagen im Wald sehen wir primär im unmittelbaren Umfeld bestehender Industrie- und Gewerbegebiete sowie in direkter Lage zum öffentlichen Verkehrswegenetz. Die zusätzliche Fällung von Bäumen lehnen wir ab. Es kommen ausschließlich Kalamitätsflächen infrage.

Lfd. Nr. 20 – Welche Ausgleichsmaßnahmen müssen beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erfolgen?

Wald, der für Anlagen- und Kranstellflächen sowie deren Zuwegungen dauerhaft verloren geht, muss zwingend durch Aufforstungen ersetzt werden. Der Ausgleich hat mindestens im Verhältnis 1:1, bei

höherem Biotop-Wert der verlorengegangenen Waldflächen im Verhältnis 1:2 oder 1:3, zu erfolgen. Nach Nutzungsaufgabe sind die Windkraftanlagen inklusive ihrer Fundamente vom Eigentümer oder Betreiber zurückzubauen und die Flächen in ihre ursprüngliche Landnutzung zu überführen.

Lfd. Nr. 21 – Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald?

Da durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit Bäumen bestockte Waldflächen verloren gehen, werden Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ausgleichsaufforstungen notwendig. Grundsätzlich sind hierfür landwirtschaftliche Flächen geeignet. Die durch Anlagen- und Kranstellflächen sowie deren Zuwegungen verlorengegangenen Waldflächen sind je nach Wertigkeit im Verhältnis 1:1, 1:2 oder 1:3 mittels Ausgleichsaufforstung auszugleichen.

Lfd. Nr. 22 – Wie bewerten Sie die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich zum Flächenverbrauch bei einer direkten Errichtung von Windkraftanlagen auf diesen Flächen?

Der Flächenverbrauch bei einer direkten Errichtung von Windkraftanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist geringer als bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald und damit einhergehenden Ausgleichsaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen. Dies resultiert insbesondere aus der ökologisch höheren Wertigkeit von Waldflächen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen und der generell schlechteren Erschließungssituation im Wald. Aufgrund einer durchschnittlichen Breite von vier Metern und einem begrenzten Lichtraumprofil durch die umliegenden Bäume entlang der Waldstraßen ist die Befahrung von Forstwegen zur Errichtung von Windkraftanlagen vielerorts ohne weiteren Ausbau nicht möglich. Der für die Errichtung von Windkraftanlagen potentiell notwendige Ausbau von Forstwegen, insbesondere die Fahrbahnverbreiterung, würde zur Zerstörung von ökologisch wichtigen Strukturen entlang der Forstwege führen. Hier finden sich üblicherweise Heckenstrukturen, welche einen Übergang zum typischen Baumbestand des Waldes bilden. Aus diesem Grund sollten Windkraftanlagen prioritär im Offenland und nur als letzte Alternative im Wald errichtet werden. Mögliche Standorte für Windkraftanlagen im Wald sehen wir primär im unmittelbaren Umfeld bestehender Industrie- und Gewerbegebiete sowie in direkter Lage zum öffentlichen Verkehrsnetz. Die zusätzliche Fällung von Bäumen lehnen wir ab. Es kommen ausschließlich Kalamitätsflächen infrage.

Lfd. Nr. 23 – Für wie geeignet halten Sie die im Gesetzentwurf unter Artikel 1, Ziffer 2 vorgeschlagenen Regelungen zu den Ausgleichsflächen? Sollten landwirtschaftliche Flächen Ihrer Meinung nach überhaupt per Gesetz als Ausgleichsflächen ausgeschlossen werden? Wie würde sich die Flächenkulisse für Ausgleichsaufforstungen verändern?

Die Regelung halten wir für sehr ungeeignet. Waldflächen sind nach § 1 Abs. 1 ThürWaldG „zu erhalten und zu mehren“. Dennoch gehen aufgrund verschiedener Umstände Waldflächen verloren. Folglich werden Ausgleichsaufforstungen notwendig. Neben landwirtschaftlichen Flächen gibt kaum weitere potentielle Flächen für Ausgleichsaufforstungen, da fast alle Freiflächen einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Bei Freiflächen, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, handelt es sich in der Regel um gesetzlich geschützte Biotop, welche aufgrund des Schutzstatus und der Erhaltungsziele für potentielle Ausgleichsaufforstungen ausscheiden.

Infrage kämen lediglich teils versiegelte, nicht mehr genutzte Flächen im urbanen Raum, insbesondere ehemalige Industrie- und Gewerbegebiete oder Gartenanlagen in Siedlungsnähe, welche in ihrer Nutzung meist beibehalten oder langfristig als Bauland beansprucht werden. Daher sprechen wir uns dafür aus, landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin als potentielle Flächen für Ausgleichsaufforstungen beizubehalten und die im Gesetzentwurf unter Artikel 1, Ziffer 2 vorgeschlagene Regelung nicht zu verabschieden.

Lfd. Nr. 27 – Welche Alternativen bestehen Ihrer Kenntnis nach zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald, insofern die Umsetzung des Flächenziels des Landes/Bundes für Windkraftanlagen respektive Erneuerbare Energie konsequent verfolgt wird?

Möglichkeiten für die Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Windkraftanlagen ergeben sich vor allem durch den Ausbau der Windkraft im Offenland. Hier könnte bspw. der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Siedlungen sowie zwischen benachbarter Vorranggebiete für Windkraftanlagen herabgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsstelle